

territorialen Geltungsbereiches der Gesetze, soweit dies den Verlauf der Staatsgrenze auf der Elbe betrifft, davon auszugehen ist, daß die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in der Mitte des Talweges verläuft"⁶⁷.

In Anbetracht des unveränderten Wesens des Imperialismus, das sich auch gegenüber den Souveränitätsrechten der DDR in noch immer vertretenen politischen Herausforderungen und haltlosen Rechtskonstruktionen äußert, hat es eine erhebliche Bedeutung, daß die DDR und die UdSSR in ihrem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 7. Oktober 1975 die Garantie der Grenzen noch einmal nachdrücklich betonen. Das geschieht generell hinsichtlich der europäischen Staatsgrenzen, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, sowie speziell im Hinblick auf die Grenzen zwischen der DDR und der BRD (Art. 6 Abs. 1). Beide Staaten stimmen darin überein, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, „um jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenzuwirken". Sie werden „die strikte Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge anstreben" (Art. 6 Abs. 2).

Die Staatsgrenze zwischen der DDR und Berlin (West)

Die besondere Bedeutung der Grenzsicherung an diesem Abschnitt der Staatsgrenze

der DDR ergab sich lange Zeit aus der Berlin (West) vom Imperialismus zugewiesenen „Frontstadtfunktion" inmitten der DDR. Deshalb war die Sicherung der Staatsgrenze der DDR gerade in diesem Raum eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Stabilisierung des Friedens im Herzen Europas. Das Vierseitige Abkommen vom 3. September 1971 hat den abenteuerlichen Usurpationsversuchen imperialistischer Kreise der BRD einen Riegel vorgeschoben, indem es die Unzulässigkeit staatlicher Machtausübung durch die BRD in Berlin (West) ausdrücklich bestätigte. Mit der Festlegung, daß Berlin (West) nicht zur Bundesrepublik gehört und nicht von ihr regiert werden darf (Teil II Abschn. B Vierseitiges Abkommen), woraus der besondere politische Status von Berlin (West) ersichtlich wird, ist zugleich der Charakter der Staatsgrenze der DDR in diesem Raum auch international jedem Zweifel entzogen worden. Als Ausdruck konstruktiver Entspannungsbereitschaft der DDR seien in diesem Zusammenhang auch die gleichzeitig mit dem Vierseitigen Abkommen am 3. Juni 1972 in Kraft getretenen Vereinbarungen zwischen der Regierung der DDR und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs sowie über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch (GBI. II 1972 Nr. 31 S. 357 und S. 359) genannt.

67 Neues Deutschland vom 9.11.1977, S. 2.